

Wenn wir diesen Sachverhalt an den Bestimmungen des Artikels 4 messen, so ist zunächst anzuerkennen, daß deren Fassung keine so unzweideutige ist, um jeden Zweifel an ihrer Tragweite auszuschließen. Zu ihrer Auslegung gewährt auch die Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886 (s. Reichsgesetzblatt 1887 S. 493 ff.), keinerlei Beihilfe, da sie im Artikel 8 bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt sind, zu geben, auf die Gesetzgebungen und Sonderabkommen der einzelnen Verbandsländer verweist. Um so höheren Wert gewinnen für Beurteilung der Intentionen, von welchen bei Abschluß des deutsch-französischen Litterarvertrages die Kontrahenten geleitet wurden, die Mitteilungen von Dambach, einem der deutschen Kommissare beim Vertragsschluß. Aus seinem Kommentar zu dem Vertrage S. 13 erfahren wir, daß im Interesse des Schulunterrichts seitens des deutschen Reiches der Wunsch geäußert worden sei, »auch ganze französische Dramen, Novellen u. s. w. als Separatausgaben zum Unterrichtsgebrauche in Schulen abdrucken« zu können. Dagegen »wurde seitens der französischen Kommissarien namentlich hervorgehoben, daß es vollständig unmöglich sei zu kontrollieren, ob ein solcher Abdruck von Dramen wirklich nur zum Schulunterricht gebraucht werde, oder ob er nicht auch anderweit Verwendung finde, und daß mithin diese Erlaubnis dahin führen würde einen großen und wichtigen Teil der französischen Litteratur von dem Nachdruckverbote auszuschließen«. Wenn hiernach der vollständige Abdruck eines französischen Dramas, einer Novelle, eines Romans als Verletzung des französischen Urheberrechts selbst dann sich darstellt, wenn er zweifellos ausschließlich für Schulzwecke geschieht, so wird ein Gleiches auch für einen Abdruck gelten, bei dem nur so wenig vom Original weggelassen ist als nötig, um eine sinnfällige Verschiedenheit zwischen Original und Abdruck hervortreten zu lassen. Denn auch auf einen solchen Abdruck würde die Befürchtung zutreffen, um derentwillen die französische Regierung den vollständigen Abdruck versagt hat, daß er geeignet sei, das Original zu ersetzen, also zum Teile vom Markte zu verdrängen. Uebrigens ist dabei hervorzuheben, daß dem französischen Rechte eine Beschränkung des Urheberrechts im Interesse des Schulunterrichts, wie sie das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 § 7 a enthält, vollständig fremd ist. Siehe Lyon-Caen la convention littéraire et artistique du 19. avril 1883 (Extrait de la Revue de droit international, Bruxelles 1884) S. 15.

Wenden wir das Gesagte nunmehr auf die Rühlmannschen Ausgaben an, so erscheint nach dem Thatbestand, wie er oben dargelegt wurde, zunächst nicht zweifelhaft, daß es sich bei ihnen nicht bloß um die im Litterarvertrag gestattete Wiedergabe »ganzer Stücke eines Schriftwerks« handelt. Denn wenn es auch hiernach gestattet ist, nicht nur einzelne Stücke, sondern auch mehrere Stücke eines Werkes abzudrucken, so wird damit doch nicht eine solche Wiedergabe eines Romans gedeckt, die seine Handlung in allen wesentlichen Teilen wenngleich in verkürzter Gestalt, im Wortlaute des Originals reproduziert. Einen weiteren Spielraum eröffnet der Vertrag der Wiedergabe eines französischen Romans dadurch, daß er auch Auszüge eines Werks für den Schulgebrauch zu veröffentlichen erlaubt. Damit können nur Auszüge in der Sprache des Originals gemeint sein, da andere für die Zwecke des Unterrichts nicht in Frage kommen können, auch nicht der Gestattung durch internationale Vereinbarung bedürfen würden. Auch von den Auszügen aber gilt ähnliches, wie von den Stücken zu sagen war; der Vertrag gestattet für Schulzwecke eine Sonderausgabe von mehreren Auszügen aus demselben Werke,

die sich aneinanderreihen können und, wenn sie sich über den größeren Teil des Werkes erstrecken, zum Auszuge werden, wie er in den Rühlmannschen Ausgaben vorliegt. Noch unzweideutiger wäre die Berechtigung eines solchen Auszuges ausgesprochen, wenn der deutsch-französische Litterarvertrag nicht Auszüge eines Schriftwerks, sondern, wie die preußisch-französische Konvention vom 2. August 1862 gethan hatte, Auszüge von Schriftwerken als erlaubt bezeichnet hätte. Indessen auf diese Verschiedenheit der Fassung ausschlaggebendes Gewicht zu legen, will darum nicht statthaft erscheinen, weil die Absicht beim Abschluß des späteren Vertrags ausgesprochenemmaßen darauf gerichtet war, die in dem früheren Vertrage enthaltene Bestimmung aufrecht zu erhalten. Die Denkschrift, mit welcher der Litterarvertrag dem Reichstage vorgelegt worden ist (Drucksachen des Reichstags 5. Legislaturperiode 2. Session 1882/3 Nr. 332) sagt zu Artikel 4 wörtlich folgendes: »Wenn anstatt der in dem citierten § 7 lit. a (des Gesetzes vom 11. Juni 1870) enthaltene Bestimmung, welche das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Werks gestattet, in dem vorliegenden Artikel 4 die Fassung der bisherigen Konventionen (preußisch-französische Konvention Artikel 2) »Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken« beibehalten ist, so waren hierfür Rücksichten auf die Interessen des Unterrichts in Deutschland maßgebend, welche nach den Kundgebungen ihrer berufenen Vertreter die Fortdauer der Möglichkeit zur freieren Benutzung französischer Werke in dem bisher vertragsmäßig gestatteten Umfange wünschenswert machen«. Jedenfalls müßte, um aus Artikel 4 des Vertrags die Nichtberechtigung eines Auszuges abzuleiten, der in verkürzter Form in der Sprache des Originals den Verlauf der ganzen Erzählung wiedergibt, die Fassung des Textes oder die Mitteilungen über die Absichten seiner Urheber bei Abschluß des Vertrags feste Anhaltspunkte an die Hand geben, was in keiner Weise der Fall ist. Beiläufig möge übrigens darauf hingewiesen werden, wie durch die oben angezogene Stelle der Denkschrift die Meinung von Dambach (a. a. O. S. 12) widerlegt wird, der Artikel 4 des Vertrags entspreche in allen wesentlichen Bestimmungen dem § 7 lit. a (und § 47) des Gesetzes vom 11. Juni 1870, und es somit für uns geboten war, den letzterwähnten Paragraphen ganz außer Betracht zu lassen.

In dem Dargelegten ist zugleich der maßgebende Gesichtspunkt für Beantwortung der Frage gewiesen, bis zu welcher Grenze der Abdruck von Auszügen aus einem fremden Werke sich ausdehnen darf. Es würde nicht richtig sein, diese Grenze etwa nach Anleitung der von Dambach a. a. O. S. 12 gemachten Bemerkungen lediglich nach dem quantitativen Verhältnis des Abgedruckten zu dem Original zu bemessen, weil das eine Werk eine stärkere Verkürzung als das andere ohne Beeinträchtigung seines litterarischen Werts vertragen kann. Die Grenze des Zulässigen wird lediglich nach der berechtigten Forderung zu bestimmen sein, daß dem zum Schulgebrauche ausgehobenen Texte nicht ein Umfang gegeben wird, daß das Original auch für andere Leser entbehrlich und damit das Nachdrucksverbot illusorisch gemacht wird. Entscheidend muß also auch hierfür die Beantwortung der vom königlichen Landgerichte an letzter Stelle gestellten Frage werden, ob die Rühlmannschen Ausgaben die streitigen Werke in ihrer ganzen litterarischen Bedeutung in allen wichtigen Stücken wiedergegeben und somit über die Zwecke der Schule hinausgehend geeignet sind, die Originalausgaben dem Leser zu ersetzen. Da das Urteil hierüber bei den einzelnen in Frage stehenden Werken sich verschieden stellen kann, ist bei deren Einzelbesprechung auch diese Frage berücksichtigt worden. Zusammenfassend ist darüber Folgendes zu sagen: